

Hinweise des SMK zur praktischen und organisatorischen Durchführung der Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen an berufsbildenden Schulen (außer BGY) im Schuljahr 2019/2020
(Stand 19.04.2020)

In einem Schreiben an die Schulleiter der berufsbildenden Schulen hat Staatsminister Christian Piwarz wichtige Hinweise zur praktischen und organisatorischen Durchführung der Abschlussprüfungen im Schuljahr 2019/2020 gegeben.

Er betont das gemeinsame Bestreben, „dass unseren Schülerinnen und Schülern trotz widriger Umstände weder kurz- noch langfristig Nachteile entstehen. Sofern es die Situation zulässt, finden deshalb alle Abschlussprüfungen planmäßig statt.“

Mit Blick auf die bestehende Infektionslage werden am 20. April 2020 die Schulen vorerst ausschließlich für das Personal geöffnet, welches zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf ihre Abschlussprüfungen im laufenden Schuljahr erforderlich ist.

Um ein geordnetes Verfahren sicherzustellen, können der 20. April und der 21. April von den Beruflichen Schulzentren zur Vorbereitung genutzt werden. Erst ab dem 22. April beginnt die eigentliche Prüfungsvorbereitung mit den Schülerinnen und Schülern entsprechend den nachfolgend beschriebenen Maßgaben.

Die Zeit ab dem 20. April 2020 ist für eine intensive Vorbereitung auf die Prüfungen zu nutzen. Bedingt durch die vergangenen Ausfallzeiten können nicht mehr alle Lernbereiche vollständig unterrichtet werden. Inhaltliche Vollständigkeit gemäß Lehrplan und Stundentafel ist nun bis zum Beginn der Prüfungen nicht mehr handlungsleitend. Der Unterricht in den Abschlussklassen erfolgt daher grundsätzlich in den prüfungsrelevanten Lernfeldern und Fächern, im Vordergrund steht die Befähigung der Schülerinnen und Schüler zur erfolgreichen Bewältigung der Prüfungssituationen.

Das SMK hat in einer Mail vom 16. April 2020 an das LaSuB klargestellt, dass die Klassen der Berufsvorbereitung und Beruflichen Grundbildung gemäß § 3 und § 6 Schulordnung Berufsschule (BSO) von dieser Regelung nicht erfasst werden.

Folgende Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen können folglich auf ihre Abschlussprüfungen vorbereitet werden:

- Klassen der dualen Berufsausbildung, deren Schülerinnen und Schüler an der Sommerprüfung 2020 der zuständigen Stellen teilnehmen (zweijährige und dreijährige Ausbildung). Das betrifft nicht das zukünftige 4. Lehrjahr, welches erst an der Winterprüfung 2020 teilnimmt.
- Klassen der Berufsfachschule (BFS), Fachoberschule (FOS) und Fachschule (FS), deren Schülerinnen und Schüler zum Ende des Schuljahrs 2019/2020 an der Abschlussprüfung des jeweiligen Bildungsganges teilnehmen.

Sofern möglich, sollen für jeden Schüler in seinen nicht geprüften Lernfeldern bzw. Fächern die zu erwartenden Jahresnoten ermittelt werden. Unterricht in diesen Lernfeldern bzw. Fächern kann für einzelne Schüler insbesondere dann noch stattfinden, wenn dieser zur Bildung der Jahresnote erforderlich ist. Inhaltlich kann auch an die vergangene häusliche Lernzeit angeknüpft werden, indem erledigte Arbeitsaufträge überprüft, ausgewertet und ggf. benotet werden.

Da die Lehrkräfte über die Verteilung der zu behandelnden Lerninhalte selbst entscheiden, kann nicht pauschal festgestellt werden, welche konkreten prüfungsrelevanten Lerninhalte im Zusammenhang mit den Schulschließungen im regulären Unterricht ggf. nicht mehr erarbeitet werden konnten. Die Lehrkräfte haben aus diesem Grund Aufgaben zur Übung sowie Lernaufträge für das Selbstlernen so zusammengestellt, dass ggf. fehlende Lerninhalte kompensiert werden, um die Schülerinnen und Schüler unter den gegebenen Bedingungen bestmöglich auf die Prüfungen vorzubereiten. Vor diesem Hintergrund bedarf

es für alle Schülerinnen und Schüler in den Abschlussklassen einer gesonderten Planung der Zeit bis zum Prüfungsbeginn.

Dabei muss es insbesondere Ziel sein, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die das Infektionsrisiko für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte minimieren. Insbesondere muss aus Infektionsschutzgründen die Zahl der Schüler pro Raum reduziert werden. Dies wird im Regelfall nur durch Klassenteilung zu erreichen sein, was entsprechende Konsequenzen für den Fachlehreinsatz, für die Nutzung der Schulräumlichkeiten und für die verfügbaren Lernzeiten nach sich zieht. Vor allem sind große Räume der Schulen zur Gewährleistung der nötigen Abstände zu nutzen.

An der Fachschule finden die Facharbeit und das fachliche Gespräch planmäßig statt. Im Fachbereich Sozialwesen ist die berufspraktische Ausbildung bis auf weiteres ausgesetzt. Regelungen zur berufspraktischen Prüfung an der Fachschule und an der Berufsfachschule werden durch das SMK noch gesondert erlassen.

Die Unterbringung für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge (insbesondere bei länderübergreifender Beschulung) ist zu sichern. Ist eine auswärtige Unterbringung nicht möglich, ist die Schule mit Blick auf den erfolgreichen Abschluss angehalten, flexible Beschulungslösungen anzubieten.

Folgende zusätzliche Maßgaben sollen eingehalten bzw. durchgesetzt werden:

- Nur Schülerinnen und Schüler ohne respiratorische (die Atemwege betreffende) Symptomatik dürfen die Schule betreten. Der Zugang wird kontrolliert. Die Schülerinnen und Schüler werden am ersten Tag des Betretens des Schulgebäudes aktenkundig über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten bzw. Husten- und Schnupfenhygiene informiert. Nach Betreten des Gebäudes ist jeweils zu sichern, dass sich jede Schülerin und jeder Schüler die Hände wäscht/desinfiziert.
- Erforderliche Aushänge sind nach Möglichkeit elektronisch im Vorfeld der Öffnung der Schule zur Kenntnis zu geben und an mehreren Stellen im Schulhaus auszuhängen.
- Der Einsatz von Lehrkräften, die selbst ein erhöhtes Risiko für eine Infektion tragen, ist möglichst zu vermeiden oder nur mit äußerster Sensibilität und unter strengster Einhaltung aller Sicherheitsvorkehrungen möglich. Die Lehrkräfte sind aufgefordert, dies bei der Schulleitung anzuzeigen. Die Schulleitung wird gebeten, im Einvernehmen mit der betroffenen Lehrkraft eigenverantwortlich geeignete Vorgehensweisen abzustimmen. Es wird auf das Schreiben an alle Schulleiter zum Gesundheitsschutz der Lehrkräfte im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen und der Teilöffnung von Schulen vom (15.04.2020) verwiesen.
- Durch Aufsichten ist zu sichern, dass es im Schulgelände sowie im Schulhaus und auch während der Pausen keine Gruppenbildung gibt und ausreichende Abstände eingehalten werden. Durch die Lehrkräfte ist die Einhaltung der Mindestabstände durchzusetzen.
- Zwischen den Schülerarbeitsplätzen ist ein ausreichender Abstand zu gewährleisten. Es sind entsprechend viele Räume bereitzuhalten, entsprechend kann das Lernen nur in Gruppen erfolgen.
- Während des Tages ist eine regelmäßige Belüftung der Arbeitsräume einzuplanen und sicherzustellen.
- Praktisches Arbeiten und experimentelle Tätigkeiten stellen eine besondere Herausforderung an den Infektionsschutz dar. Bei der Abnahme der Experimentieraufbauten der Schülerin bzw. des Schülers bzw. bei der Begleitung praktischer Arbeiten ist der Sicherheitsabstand einzuhalten. Hilfe bei der experimentellen bzw. praktischen Unterstützung ist nur mit beidseitigem Mundschutz und ausreichendem Abstand gestattet. Auch bei empfohlener Verwendung von Einweghandschuhen ist eine umfassende Desinfektion des Arbeitsplatzes, der Gerätschaften, Werkzeuge und Materialien vor einer erneuten Nutzung erforderlich.

- Für die Toilettenbenutzung sind Laufwege durch die Schule auszuweisen, die Begegnungen verhindern. Die Toilettenräume werden vor und nach jeder Prüfung eingehend gereinigt. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass genügend Seife und Papierhandtücher vorhanden sind.
- Vor den Toiletten werden Wartebereiche eingerichtet. Eine Aufsichtsperson stellt sicher, dass sich Schüler bei den Toilettengängen nicht begegnen.

Die Umsetzung der Maßnahmen bereiten die Schulleitungen rechtzeitig auch in Kooperation mit dem Schulträger vor.

Die kommunalen Spitzenverbände wurden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass ab dem 20. April 2020 der Schülerverkehr wieder vollumfänglich aufgenommen wird. Aufgrund der deutlich reduzierten Schülerzahlen sollten die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zum Infektionsschutz während des Transportes hinreichend umsetzbar sein.

Detaillierte Regelungen zur Prüfungsdurchführung erhalten Schulleitungen Anfang Mai 2020 mit weiteren Informationen zum Fortgang der Öffnung von Schulen.

Der Staatsminister dankt allen Schulleiterinnen und Schulleitern und allen Lehrerinnen und Lehrern für das Engagement und den persönlichen Einsatz in dieser Krisensituation ausdrücklich und sehr herzlich.

Quelle:

[Schulleiterbrief des SMK an die Schulleiter der berufsbildenden Schulen, Hinweise zur praktischen und organisatorischen Durchführung der Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen an berufsbildenden Schulen \(außer BGY\) im Schuljahr 2019/2020 vom 15.4.2020](#)